



Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Voranschlag für das Jahr 2019

vom 11. Dezember 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. August 2018²,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und
Sollwerte zu Leistungsgruppen

Für die im Anhang 1 aufgeführten Leistungsgruppen werden finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte nach Artikel 29 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005³ festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 10. Dezember 2018

Der Präsident: Jean-René Fournier
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 11. Dezember 2018

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht.

³ SR 611.0

Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu Leistungsgruppen

Finanzdepartement

Eidgenössisches Personalamt

Leistungsgruppe 2: Personaldienstleistungen

Ziele, Messgrössen und Sollwerte

VA 2019

Personal- und Sozialberatung (PSB): Die PSB bearbeitet sämtliche an sie herangetragenen Anliegen und führt diese einer Lösungsfindung zu
– Wiedereingliederungsquote aus dem Case Management (CM)
(%, min.)

70